

# **BGer 8C 162/2007 vom 5. Dezember 2007**

Bundesgericht, 2007-12-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_162\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_162_2007)

FR: TF 8C 162/2007 du 5 décembre 2007

IT: TF 8C 162/2007 del 5 dicembre 2007

## **Regeste**

Unfallversicherung | Unfallversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Weil die angefochtene Entscheidung nach dem Datum des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110), dem 1. Januar 2007 (AS 2006 1242) ergangen ist, untersteht die Beschwerde dem neuen Recht ( Art. 132 Abs. 1 BGG ).

### **E. 2.1**

Der als Vor- oder Zwischenentscheid im Sinne des BGG zu qualifizierende kantonale Rückweisungsentscheid vom 2. Februar 2007 kann unter den Voraussetzungen des Art. 93 Abs. 1 BGG angefochten werden. Gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde gegen andere (d.h. nicht die Zuständigkeit oder Ausstandsbegehren betreffende [vgl. Art. 92 BGG ]) selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide zulässig: a) wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können; oder b) wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (vgl. BGE 133 V 477 insb. E. 4.2 S. 481 und in 133 V 504 nicht publizierte E. 1.1 [I 126/07]).

### **E. 2.2**

Der Zulässigkeitsstatbestand gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ist erfüllt, wenn der Rückweisungsentscheid durch materielle Vorgaben den Beurteilungsspielraum der unteren Instanz wesentlich einschränkt und davon in der Folge nicht mehr abgewichen werden kann ( BGE 133 V 477 E. 5.2 S. 483 und erwähntes Urteil I 126/07, E. 1.2; vgl. auch BGE 129 I 313 E. 3.2 S. 317). So verhält es sich hier nicht, da keine materiellrechtlichen Erwägungen angefochten bzw. strittig sind. Die Vorinstanz hat die Beschwerdeführerin nur wegen unvollständiger Sachverhaltserhebung angewiesen, ergänzende Abklärungen zu treffen (vgl. E. 2.3 hienach), ohne materielle Vorgaben zu machen. Im Weiteren bewirkt der kantonale Rückweisungsentscheid, mit dem die Sache zur neuen Abklärung und Entscheidung an die Unfallversicherung zurückgewiesen wird, vorliegend keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG , führt er doch bloss zu einer dieses Kriterium nicht erfüllenden Verlängerung des Verfahrens (erwähntes Urteil I 126/07, E. 1.2 mit Hinweis).

### **E. 2.3**

Zu prüfen bleibt, ob der Eintretensgrund von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG gegeben ist.

### **E. 2.3.1**

Nach der Rechtsprechung bildet die selbstständige Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden aus prozessökonomischen Gründen eine Ausnahmebestimmung, die restriktiv auszulegen ist. Dies umso mehr, als die Parteien keiner Rechte verlustig gehen, wenn sie einen Zwischenentscheid nicht selbstständig anfechten, können sie ihn doch mit dem Endentscheid anfechten, soweit er sich auf dessen Inhalt auswirkt ( Art. 93 Abs. 3 BGG ). Das Bundesgericht prüft nach freiem Ermessen, ob die Voraussetzung von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG , dass bei einer Guttheissung der Beschwerde ein bedeutender Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren erspart werden kann, erfüllt ist (Urteil 8C\_224/2007 E. 2.3.1 mit Hinweisen; Seiler/von Werdt/Güngerich, Bundesgerichtsgesetz [BGG], Bern 2007, S. 390 Rz. 11 zu Art. 93).

#### **E. 2.3.2**

Die Vorinstanz hat die Winterthur im angefochtenen Entscheid angewiesen, sie habe angesichts der Widersprüche und Ungereimtheiten zwischen den Fachattesten der Spezialisten der medizinischen Gutachterstelle Q.\_\_\_\_\_ einerseits und den Berichten der Vertrauensärzte des Unfallversicherers andererseits ein ärztliches Obergutachten über die natürliche Kausalität der Gesundheitsschäden der Versicherten mit dem Unfall vom 18. September 2001 einzuholen. Es kann nicht gesagt werden, dass dies einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG erfordert (vgl. auch erwähntes Urteil I 126/07, E. 1.2). Der Argumentation der Winterthur, die Frage nach der natürlichen Kausalität könne letztlich offen bleiben, da es an der Adäquanz der geklagten Beschwerden mit dem versicherten Ereignis mangle, weshalb es auch keines Obergutachtens bedürfe, kann dabei nicht gefolgt werden. Die Unfallversicherung verkennt, dass die Gutachter der medizinischen Gutachterstelle Q.\_\_\_\_\_ ihre Beurteilung auf "ganz klar somatische Probleme im Bereiche des Bewegungsapparates" stützen, welche Einschätzung sie auch auf die von ihnen mittels eines Funktions-CT's im Bereiche der HWS gefundene Segmentstörung in Höhe C 0/1 und C 1/2 stützen. Im psychiatrischen Teilgutachten werden keine Befunde erhoben und entsprechend keine Diagnose gestellt. Liegen aber - was durch das mit der Rückweisung angeordnete Obergutachten zu verifizieren sein wird - ausschliesslich somatische Unfallfolgen vor, stellt sich die Frage nach der Adäquanz dieser Beschwerden rechtsprechungsgemäss gar nicht ( BGE 118 V 286 E. 3a S. 291).

#### **E. 2.4**

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

#### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Der durch einen Rechtsanwalt vertretenen Beschwerdegegnerin steht eine Parteientschädigung zu ( Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.